

Satzung

Fassung 24.11.2003

„Förderverein Haus Kemnade und Musikinstrumentensammlung Grumbt“ Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Haus Kemnade und Musikinstrumentensammlung Grumbt“.

Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der „Förderverein Haus Kemnade und Musikinstrumentensammlung Grumbt“ den Zusatz e.V..

Sitz des Vereins ist Bochum.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar:

1. die Förderung der Restaurierung und Unterhaltung des historischen und kulturellen Denkmals Haus Kemnade, Ausbau und Pflege seiner Gebäude und bestehenden Einrichtungen einschließlich des zugehörigen Bauernhausmuseums,
2. die Förderung der Öffnung und öffentlichen Nutzung von Haus Kemnade, seiner Gebäude und Einrichtungen,
3. die Förderung der Musikinstrumentensammlung Hans und Hede Grumbt. zu deren Erhaltung, Pflege, Erweiterung, Nutzung und Präsentation.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:

- Erarbeitung von Konzepten für den Erhalt, Ausbau und die Öffnung von Haus Kemnade und deren Umsetzung, unter größtmöglicher Schonung des vorhandenen Naturraumes,
- Veranstaltungen im Kunst-, Kultur-, Musik-, Wissenschafts- und Kommunikationsbereich, Veranstaltungen von internationalen und nationalen Begegnungen,
- Beschaffung von Finanzmitteln.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsgemäßen Zweck einschließlich der notwendigen Verwaltungskosten ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Für die Sicherung der Erfüllung der Satzung kann der Verein Rücklagen bilden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Mitglieder können neben natürlichen Personen auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand wirksam oder wenn der Vorstand ihr nicht binnen eines Monats widerspricht.

Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder des Vereins oder des Vorstandes ernennen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod,
- b) schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres,
- c) Ausschluss aus wichtigem Grund oder wegen Verzuges mit mindestens zwei Jahresbeiträgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Vorstand teilt dem Mitglied schriftlich den Ausschluss mit. Nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses kann das Vereinsmitglied binnen eines Monats Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einreichen.

Diese entscheidet bei ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
- zwei oder drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer/der Schriftführerin,
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
- sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, für das ausscheidende Mitglied kommissarisch ein neues Mitglied zu benennen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung findet dann eine Neuwahl statt.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit einen Beirat berufen. Der Vorsitzende des Beirats ist mit beratender Stimme im Vorstand vertreten. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Zu den Vorstandssitzungen hat der Vorsitzende/die Vorsitzende oder seine

Stellvertreter mündlich oder schriftlich zu laden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung der Vorsitzende/die Vorsitzende oder seine Stellvertreter, sowie wenigstens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Alle Vorstandsmitglieder erhalten sofort nach Fertigstellung ein Protokoll.

Die Mitglieder haben das Recht, in die Protokolle der Vorstandssitzungen einzusehen.

Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösungen des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 7 Rechnungsprüfer

Neben den Vorstandsmitgliedern wählt die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsprüfer, deren Aufgabe es ist, mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen.

In der Mitgliederversammlung ist über die Prüfungsergebnisse zu berichten.

Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand oder Beirat nicht angehören. Wiederwahl ist ein Mal zulässig.

§ 8 Beiträge

Der Verein erhält seine Mittel aus Beiträgen, Spenden und Stiftungen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mindestbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung kann für Jugendliche, Auszubildende und Erwerbslose einen ermäßigten Beitrag festsetzen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin,
- die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- die Änderung der Satzung,
- die Beschlussfassung über eine Ausschlusentscheidung des Vorstandes,
- die Festsetzung der Beiträge,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern aufgrund des Beschlusses des Vorstandes.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einberufen und geleitet. Der Zeitpunkt der Versammlung und die Tagesordnung sind den Vereinsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung bekannt zu geben. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern durch den Vorstand mit der Einladung mitzuteilen.

Bei den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied unterschrieben wird.

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden - soweit nicht anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich öffentlich durch Handzeichen. Geheime Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Mitglied diese fordert. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Rechnungsprüfer die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und von dieser die Auflösung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen wird.

Wird die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, so ist eine einberufene Versammlung, die sofort im Anschluss an die erste Versammlung stattfinden kann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Ist in dem maßgebenden Zeitpunkt kein Vorstandsmitglied mehr im Amt, wird der Liquidator durch das Amtsgericht Bochum bestimmt.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Bochum, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Haus Kemnade im Sinne des Vereinzwecks zu verwenden hat.

Die Satzungsänderungen des Vereins wurden in der Mitgliederversammlung am 24.11. 2003 in Haus Kemnade beschlossen.

Die Satzungsänderung wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen.